

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 26	MITTWOCH, DEN 26. JULI	2000
Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 2000	Gesetz zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 6 des Grundgesetzes	155
19. 7. 2000	Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsförderungsgesetzes	156
19. 7. 2000	Zweites Gesetz zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften (Zweites Rundfunkänderungsgesetz)	156
19. 7. 2000	Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg (HmbAFWoG)	164
19. 7. 2000	Siebttes Gesetz zur Änderung des Sielabgabengesetzes	165
20. 7. 2000	Verordnung über den Bebauungsplan Eißendorf 38/Marmstorf 3	167

Gesetz

zur Umsetzung von Artikel 13 Absatz 6 des Grundgesetzes

Vom 19. Juli 2000

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei

§ 10 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei vom 2. Mai 1991 mit der Änderung vom 18. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1991 Seiten 187, 191, 1997 Seiten 76, 83) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 5 wird gestrichen.
2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Einer Anordnung nach Absatz 3 und § 9 Absatz 2 Satz 1 bedarf es nicht, wenn technische Mittel ausschließlich zum Schutz der bei einem Polizeieinsatz tätigen Personen mitgeführt und verwendet werden. Der Einsatz in Wohnungen darf nur durch den Leiter des Landeskriminalamtes oder den Polizeiführer vom Dienst angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der bei einem Einsatz in Wohnungen erlangten Erkenntnisse ist nur zur Abwehr der in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Gefahren oder zur Strafverfolgung und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Aufzeichnungen sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zu löschen, es sei denn, sie werden zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung benötigt.“

3. Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft jährlich über den nach Absatz 2 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 4 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein von der Bürgerschaft gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Das Gremium besteht aus sieben Mitgliedern der Bürgerschaft. Sie werden in geheimer Abstimmung gewählt.“

Artikel 2

Gesetz zur Ausführung von Artikel 13 Absatz 6 des Grundgesetzes im Bereich der Strafverfolgung

§ 1

Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft jährlich auf der Grundlage der nach § 100 e Absatz 1 der Strafprozessordnung vorgelegten Berichte über die durchgeführten Maßnahmen nach § 100 c Absatz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung, die von einem hamburgischen Gericht angeordnet worden sind.

§ 2

Ein von der Bürgerschaft gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Das Gremium besteht aus sieben Mitgliedern der Bürgerschaft. Sie werden in geheimer Abstimmung gewählt.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Juli 2000.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Kindertagesbetreuungsförderungsgesetzes
 Vom 19. Juli 2000

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 10 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege vom 21. Dezember 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 333) erhält folgende Fassung:

„3. der Tageseinrichtung entschuldigt länger als dreißig Öffnungstage fernbleibt, ohne dass triftige Gründe glaubhaft gemacht werden.“

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Juli 2000.

Der Senat

Zweites Gesetz
zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften
(Zweites Rundfunkänderungsgesetz)
 Vom 19. Juli 2000

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Zweites Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Mediengesetzes

Das Hamburgische Mediengesetz vom 20. April 1994 mit der Änderung vom 23. April 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1994 Seite 113, 1996 Seite 59), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Der § 3 betreffende Eintrag erhält folgende Fassung:
 „§ 3 Veranstaltung von Rundfunkprogrammen, Mediendienste“.
- b) Hinter den § 5 betreffenden Eintrag wird der Eintrag
 „§ 5 a Übertragung von Großereignissen“
 eingefügt.
- c) Die §§ 10 und 20 betreffenden Einträge erhalten folgende Fassung:
 „§ 10 Berichterstattung, Informationssendungen“,

„§ 20 Werbung, Teleshopping, Dauer und Einfügung von Werbung und Teleshopping“.

- d) Die den Achten und Neunten Abschnitt betreffenden Einträge erhalten folgende Fassung:

„Achter Abschnitt

Fernsehtext, Radiotext

§ 45 Fernsehtext, Radiotext

Neunter Abschnitt

Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen
in Kabelanlagen

- § 46 Weiterverbreitungsgrundsätze
- § 47 Anforderungen an die Rundfunkprogramme
- § 48 Anzeigeverfahren
- § 49 Beanstandung und Untersagung der Weiterverbreitung
- § 50 Rangfolge in analogen Kabelanlagen
- § 51 Weiterverbreitung von digitalen Fernsehprogrammen oder Mediendiensten

§ 51 a Zugangsfreiheit

§ 51 b Unentgeltliche Weiterverbreitung

§ 52 Gebühren, Auslagen und Abgabe“.

e) Der § 56 betreffende Eintrag erhält folgende Fassung:

„§ 56 Aufbewahrung“.

f) Die den Zwölften und Vierzehnten Abschnitt betreffenden Einträge erhalten folgende Fassung:

„Zwölfter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Strafbestimmung

§ 69 Ordnungswidrige Handlungen

§ 69 a Strafbestimmung“,

„Vierzehnter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 71 In-Kraft-Treten“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Veranstaltung von Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) durch private Rundfunkveranstalter (Anbieter), für den Offenen Kanal, für die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen sowie für Modellversuche. Dieses Gesetz gilt für Mediendienste, wenn und soweit diese nach § 20 Absatz 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 427), zuletzt geändert vom 16. Juli bis 31. August 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2000 Seite 44), dem Rundfunk zuzuordnen sind.

(2) Für bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk gelten anstelle der Bestimmung

1. über die Programmaufgabe nach § 6 Absatz 1 sowie über die Programmgrundsätze nach § 8 Absätze 1 bis 3 die Bestimmung in § 41 Absätze 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages,
2. über die Zulassungsbeschränkungen für die Veranstaltung von Fernsehprogrammen nach § 25 Absätze 1 und 2 die Bestimmungen in den §§ 26 bis 38 des Rundfunkstaatsvertrages,
3. über die Besonderen Sendezeiten nach § 31 die Bestimmung in § 42 Absätze 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages,
4. über die ordnungswidrigen Handlungen nach § 69 die Bestimmung in § 49 des Rundfunkstaatsvertrages,
5. über Straftaten nach § 69 a die Bestimmung in § 49 a des Rundfunkstaatsvertrages.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „elektrischer“ durch das Wort „elektromagnetischer“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Textstelle „, mit einer täglich mindestens fünfstündigen Sendezeit“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird die Textstelle „, insbesondere als Nachrichten-, Bildungs-, Kultur- oder Sportprogramme“ gestrichen.
- d) Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ein Satellitenfensterprogramm (§ 2 Absatz 2 Nummer 3 des Rundfunkstaatsvertrages) ist ein zeitlich begrenztes Rundfunkprogramm mit bundesweiter Verbreitung im Rahmen eines weiterreichenden Programms (Hauptprogramm).“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Ein Regionalfensterprogramm (§ 2 Absatz 2 Nummer 4 des Rundfunkstaatsvertrages) ist ein zeitlich und räumlich begrenztes Rundfunkprogramm mit im Wesentlichen regionalen Inhalten im Rahmen eines Hauptprogramms.“

f) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

g) Der bisherige Absatz 7 wird durch folgenden neuen Absatz 8 ersetzt:

„(8) Ein Programmbouquet (§ 2 Absatz 2 Nummer 9 des Rundfunkstaatsvertrages) ist die Bündelung von Programmen und Diensten, die in digitaler Technik unter einem elektronischen Programmführer verbreitet werden.“

h) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden Absätze 9 und 10.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Veranstaltung von Rundfunkprogrammen, Mediendienste“

b) In Satz 3 wird die Bezeichnung „§ 19“ durch die Bezeichnung „§ 20“ ersetzt.

c) Der einzige Absatz wird Absatz 1.

d) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend für Mediendienste, wenn und soweit diese dem Rundfunk zuzuordnen sind. Stellt die Anstalt im Einvernehmen mit allen Landesmedienanstalten fest, dass diese Voraussetzung vorliegt, muss der Anbieter nach seiner Wahl innerhalb von sechs Monaten, nachdem ihm die Feststellung bekannt gegeben worden ist, einen Zulassungsantrag stellen oder den Mediendienst so anbieten, dass er nicht dem Rundfunk zuzuordnen ist. Anbieter sind berechtigt, bei der Anstalt einen Antrag auf rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit zu stellen.“

5. In § 5 wird die Bezeichnung „§ 4“ durch die Bezeichnung „§ 5“ ersetzt.

6. Hinter § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„5 a

Übertragung von Großereignissen

Für die Übertragung von Großereignissen gilt § 5 a des Rundfunkstaatsvertrages.“

7. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 20 Absatz 6“ durch die Bezeichnung „§ 25 Absatz 4“ ersetzt.

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Meinungsvielfalt

Die Sicherung der Meinungsvielfalt im Rundfunk richtet sich nach § 25 Absätze 1 bis 3 des Rundfunkstaatsvertrages.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Sie sollen auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken, zu sozialer Gerechtigkeit und zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beitragen sowie die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit anderer stärken.“
- b) In Absatz 4 wird die Bezeichnung „§ 9“ durch die Bezeichnung „§ 10 Absatz 2“ ersetzt.
10. In § 9 wird die Bezeichnung „§ 3 Absätze 2 bis 5“ durch die Bezeichnung „§ 3 Absätze 2 bis 9“ ersetzt.
11. § 10 erhält folgende Fassung:
- „§ 10
- Berichterstattung, Informationssendungen
- Die Berichterstattung und Informationssendungen richten sich nach § 10 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages.“
12. In § 16 wird die Bezeichnung „§ 5“ durch die Bezeichnung „§ 6“ ersetzt.
13. In § 17 wird die Bezeichnung „§ 8 Absatz 1 Sätze 2 und 3“ durch die Textstelle „§ 9 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Rundfunkstaatsvertrages“ sowie die Bezeichnung „§ 8 Absatz 3“ durch die Bezeichnung „§ 9 Absatz 3“ ersetzt.
14. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Sie kann ebenfalls Projekte zur Medienkompetenz fördern.“
- b) Im neuen Satz 3 wird die Bezeichnung „Satz 1“ durch die Textstelle „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.
15. In § 19 wird die Bezeichnung „§ 25“ durch die Bezeichnung „§ 43“ ersetzt.
16. § 20 erhält folgende Fassung:
- „§ 20
- Werbung, Teleshopping, Dauer und Einfügung von Werbung und Teleshopping
- Werbung und Teleshopping richten sich nach den §§ 7, 44 bis 46 des Rundfunkstaatsvertrages; § 31 bleibt unberührt.“
17. In § 21 wird die Bezeichnung „§ 7“ durch die Bezeichnung „§ 8“ ersetzt.
18. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Zulassung wird für mindestens fünf und höchstens zehn Jahre erteilt. Die Anstalt kann hiervon in begründeten Fällen abweichen, wenn die technische Übertragungskapazität zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht gesichert für den in Satz 1 genannten Mindestzeitraum zur Verfügung steht. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Die Anstalt kann die Übertragung der Zulassung jedoch ausnahmsweise genehmigen, wenn dies den Erfordernissen der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit im Rahmen der Zulassung nicht widerspricht und die Kontinuität des Gesamtprogramms und des Sendebetriebs gesichert ist. Eine Übertragung liegt vor, wenn nach der Zulassung oder ihrer Verlängerung mehr als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile des Anbieters auf andere Gesellschafter oder Dritte übertragen werden.“
- b) Absatz 6 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.
- c) Es wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:
- „(8) Im Übrigen gilt § 20 Absatz 4 des Rundfunkstaatsvertrages.“
19. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
20. § 25 erhält folgende Fassung:
- „§ 25
- Zulassungsbeschränkungen
- (1) Ein Antragsteller oder eine Antragstellerin darf im Hörfunk und im Fernsehen jeweils nur ein Programm als Einzelanbieter oder im Rahmen einer Anbietergemeinschaft mit einer Beteiligung von mehr als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile veranstalten. Zusätzlich darf er oder sie sich jeweils an einem Programm mit bis zu 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechte und jeweils einem weiteren Programm mit bis zu 25 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechte beteiligen. Dabei sind nach § 46 weiterverbreitete landesweite Programme einzubeziehen; nicht einzubeziehen sind Fensterprogramme im Sinne von § 2 Absatz 5, Programme, die über erweiterte technische Übertragungsmöglichkeiten nach § 22 Absatz 7 Satz 1 gesendet werden sowie parallel in digitaler Technik gesendete Programme. Für die Zurechenbarkeit von Programmen gilt § 28 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend.
- (2) Ein Antragsteller oder eine Antragstellerin, der oder die bei Tageszeitungen in Hamburg eine marktbeherrschende Stellung hat, kann für ein landesweites Programm als Einzelanbieter oder im Rahmen einer Anbietergemeinschaft mit einer Beteiligung von mehr als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechtsanteile nur mit der Auflage vielfaltsichernder Maßnahmen zugelassen werden. Für die vielfaltsichernden Maßnahmen gelten die §§ 30 bis 32 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend.“
21. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat der Anstalt alle Angaben zu machen, die zur Prüfung
1. der Zulassungsvoraussetzungen (§ 23),
2. der Zulassungsgrundsätze (§ 24) sowie
3. der Zulassungsbeschränkungen (§ 25)
- von Bedeutung sind. Mit dem Antrag sind eine Programmstruktur und ein Finanzplan vorzulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 21 bis 24 des Rundfunkstaatsvertrages.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.
22. In § 33 Absatz 4 Satz 3 werden hinter dem Wort „Medienforschung“ die Wörter „sowie für Projekte der Medienkompetenz“ eingefügt.

23. In § 38 Absatz 4 wird die Textstelle „Satz 3 sowie Absatz 2“ durch die Bezeichnung „Satz 4“ ersetzt.

24. In § 40 Absatz 1 wird die Bezeichnung „Absatz 3“ gestrichen.

25. Der Achte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Achter Abschnitt

Fernsehtext, Radiotext

§ 45

Fernsehtext, Radiotext

Die Zulassung nach § 22 umfasst auch das Recht des Anbieters, die Leerzeilen seines Fernsehsignals für Fernsehtext und den Datenkanal seines Hörfunkkanals für Radiotext zu nutzen.“

26. Der bisherige § 47 wird § 46; sein Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Außerhalb Hamburgs veranstaltete Rundfunkprogramme, die in rechtlich zulässiger Weise veranstaltet werden, bedürfen für die inhaltlich unveränderte, vollständige und zeitgleiche Weiterverbreitung in Kabelanlagen in Hamburg keiner Zulassung, wenn

1. es sich um sonstige inländische öffentlich-rechtliche oder inländische private Rundfunkprogramme handelt,
2. bei sonstigen europäischen Rundfunkprogrammen diese Programme in Europa in rechtlich zulässiger Weise und entsprechend den Bestimmungen des Europäischen Abkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen veranstaltet werden.“

27. Der bisherige § 48 wird § 47 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

28. Der bisherige § 49 wird § 48; in seinem Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „(§ 51)“ durch die Textstelle „(§§ 50 und 51)“ ersetzt.

29. Der bisherige § 50 wird § 49 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 47 Absatz 2 Satz 1“ durch die Bezeichnung „§ 46 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 47 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Bezeichnung „§ 46 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Bezeichnung „§ 47 Absatz 2 Nummer 3“ durch die Bezeichnung „§ 46 Absatz 2 Nummer 2“ ersetzt.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

30. Der bisherige § 51 wird § 50 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Rangfolge in analogen Kabelanlagen“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) In der Kabelanlage werden die in analoger Technik verbreiteten Rundfunkprogramme in der nachstehenden Rangfolge weiterverbreitet:

1. die für Hamburg gesetzlich bestimmten öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme und die von der Anstalt zugelassenen Rundfunkprogramme sowie die Offenen Kanäle,
2. die in Hamburg im überwiegenden Teil mit durchschnittlichem Antennenaufwand empfangbaren, terrestrisch verbreiteten Rundfunkprogramme (terrestrische ortsübliche Programme),
3. die sonstigen herangeführten Rundfunkprogramme.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird die Textstelle „Nummern 3 oder 4“ durch die Bezeichnung „Nummer 3“ ersetzt.
- bb) Hinter Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Im Übrigen gelten für die Rangfolge die Kriterien des § 28 Absatz 2 entsprechend.“

31. Es wird folgender neuer § 51 eingefügt:

„§ 51

Weiterverbreitung von digitalen Fernsehprogrammen oder Mediendiensten

(1) Der Betreiber einer digitalen Kabelanlage hat sicherzustellen, dass

1. die erforderlichen Übertragungskapazitäten für die in Hamburg gesetzlich bestimmten Fernsehprogramme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich seiner Programmbouquets zur Verfügung stehen,
2. die Übertragungskapazität eines analogen Fernsehkanals für die in Hamburg zugelassenen landesweiten und örtlichen Fernsehprogramme sowie für die Programme der Offenen Kanäle zur Verfügung steht; für die Rangfolge gelten die Kriterien des § 28 Absatz 2 entsprechend; für die Belegung der in diesem Fernsehkanal verbleibenden Übertragungskapazitäten gelten § 2 Absätze 1 bis 3 und § 3 des Frequenzvergabegesetzes vom 20. April 1994 mit der Änderung vom 19. Juli 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1994 Seite 130, 2000 Seiten 156, 163) entsprechend,
3. die technischen Übertragungskapazitäten nach den Nummern 1 und 2 im Verhältnis zu anderen digitalen Kanälen technisch gleichwertig sind,
4. Entgelte und Tarife für die Programme nach den Nummern 1 und 2 offen gelegt werden.

(2) Die Entscheidung über die nach Absatz 1 hinausgehende Belegung mit in digitaler Technik verbreiteten Rundfunkprogrammen und Mediendiensten trifft der Betreiber

1. innerhalb einer weiteren Übertragungskapazität im Umfang von einem Drittel der für die digitale Verbreitung zur Verfügung stehenden Gesamtkapazität, soweit er darin unter Berücksichtigung der Interessen der angeschlossenen Teilnehmer eine Vielzahl von Programmveranstaltern sowie ein vielfältiges Programmangebot an Vollprogrammen, nicht entgeltfinanzierten Programmen, Spartenprogrammen und Fremdsprachenprogrammen einbezieht sowie Mediendienste angemessen berücksichtigt,
2. innerhalb darüber hinausgehender Übertragungskapazitäten allein nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze.
- (3) Der Betreiber einer Kabelanlage hat die Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen oder Mediendiensten der Anstalt mindestens zwei Monate vor ihrem Beginn unter Vorlage eines Belegungsplanes sowie in den Fällen des Ab-

satzes 1 seiner Vertragsbedingungen anzuzeigen. Werden die Voraussetzungen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nummer 1 durch den Betreiber einer Kabelanlage nicht erfüllt, entscheidet die Anstalt nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen. Zuvor ist dem Betreiber einer Kabelanlage eine angemessene Frist zur Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen zu setzen. Bei Änderungen der Belegung gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.“

32. Hinter dem neuen § 51 werden folgende §§ 51 a und 51 b eingefügt:

„§ 51 a

Zugangsfreiheit

Für die Zugangsfreiheit zu Diensten mit Zugangsberechtigung sowie zu Systemen, die auch die Auswahl von Fernsehprogrammen steuern und die als übergeordnete Benutzeroberfläche für alle über das System angebotene Dienste verwendet werden (Navigatoren), gilt § 53 des Rundfunkstaatsvertrages.

§ 51 b

Unentgeltliche Weiterverbreitung

Der Betreiber einer analogen Kabelanlage mit einer Kapazität von mehr als fünfzehn Kanälen, an die mehr als 5000 Haushalte angeschlossen sind, hat der Anstalt auf Verlangen einen Fernsehkanal unentgeltlich für die Nutzung als Offenen Kanal zur Verfügung zu stellen. Satz 1 gilt entsprechend für die Nutzung eines Hörfunkkanals, wenn in der Kabelanlage mehr als 20 Hörfunkkanäle genutzt werden können sowie für den Betreiber einer digitalen Kabelanlage für die für die Nutzung als Offener Kanal erforderlichen digitalen Übertragungskapazitäten. Betreiber von Kabelanlagen nach den Sätzen 1 und 2 haben der Anstalt die Inbetriebnahme mindestens zwei Monate vor der Inbetriebnahme unter Angabe von Art und Ort der Empfangseinrichtungen, der Kanalbelegung, der Kapazität der Kabelanlage und der Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten unter Beifügung eines Belegungsplanes und der allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuzeigen. Spätere Veränderungen sind der Anstalt unverzüglich, Änderungen der Belegung mindestens zwei Monate vor ihrem Beginn unter Beifügung des geänderten Belegungsplanes mitzuteilen; bei Änderungen der Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten genügt die halbjährliche Mitteilung, gerechnet ab der ersten Anzeige.“

33. Die §§ 53 und 54 erhalten folgende Fassung:

„§ 53

Datenschutz

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Datenschutz §§ 47 bis 47 f des Rundfunkstaatsvertrages. Für Zwecke der Medienforschung (§ 18) dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, wenn der Betroffene eingewilligt hat, nachdem er auf die Bedeutung seiner Einwilligung hingewiesen worden ist.“

§ 54

Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Betreiber einer Kabelanlage hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewährleisten. Er hat insbesondere die Bestimmungen in § 47 a Absätze 2 und 3 des Rundfunkstaatsvertrages zu beachten.“

34. In § 55 werden die Wörter „oder eines rundfunkähnlichen Kommunikationsdienstes“ gestrichen.

35. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Aufbewahrung

Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen des Betroffenen oder zu Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen oder Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.“

36. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „oder eines rundfunkähnlichen Kommunikationsdienstes“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4; in ihm wird die Textstelle „§ 28 Absatz 6 des Rundfunkstaatsvertrages, § 53 Absatz 1 Satz 4, § 53 Absatz 2 Satz 2 und § 54 Absatz 1“ durch die Textstelle „§ 47 a Absätze 2 bis 4 des Rundfunkstaatsvertrages und § 54“ ersetzt.
- d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6; in ihrem jeweiligen Satz 1 werden die Wörter „oder eines rundfunkähnlichen Kommunikationsdienstes“ gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7; in seinem Satz 1 wird die Textstelle „Absätze 6 und 7“ durch die Bezeichnung „Absätze 5 und 6“ ersetzt.

37. In § 58 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Als weitere Organe dienen der Anstalt nach Maßgabe der Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich und die Konferenz der Direktoren der Landesmedienanstalten.“

38. § 59 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Hinter dem Wort „Untersagung“ wird die Textstelle „ , Beanstandung“ eingefügt.
 - bb) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - „a) Veranstaltung von Rundfunkprogrammen oder Mediendiensten, wenn und soweit Mediendienste dem Rundfunk zuzuordnen sind (§ 1 Absatz 2 Nummer 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 35 Absatz 1, § 38 des Rundfunkstaatsvertrages, § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 15 Absatz 1 Satz 3, § 22, 24, § 26 Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 21 Absatz 4 des Rundfunkstaatsvertrages, § 26 Absatz 3, § 27, § 28 Absatz 2 Satz 1, § 29 Absätze 1, 3 und 4, § 30, § 38 Absatz 1 Satz 2, § 39 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, § 40 Absatz 1, § 45, § 48 Absatz 2 Satz 3),“.
 - cc) Buchstabe d erhält folgende Fassung:
 - „d) Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen (§ 46 Absatz 3, § 51 Absatz 3)

einschließlich der Festlegung der Rangfolge der Programme (§ 50, § 51 Absatz 1 Nummer 2) sowie von Maßnahmen zur Gewährleistung der Zugangsfreiheit (§ 51 a dieses Gesetzes in Verbindung mit § 53 Absätze 5 und 7 des Rundfunkstaatsvertrages).“.

b) In Nummer 5 werden die Wörter „Medienforschung und Drittförderung“ durch die Textstelle „Medienforschung, über Projekte zur Förderung der Medienkompetenz sowie über Drittförderung“ ersetzt.

c) In Nummer 6 werden die Wörter „Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ ersetzt.

d) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Entscheidung über den Erlass von Richtlinien oder Satzungen der Landesmedienanstalten (§ 1 Absatz 2 Nummer 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 33 des Rundfunkstaatsvertrages, § 9 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Absätze 5 und 7 des Rundfunkstaatsvertrages, § 20 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 46 des Rundfunkstaatsvertrages, § 51 a dieses Gesetzes in Verbindung mit § 53 Absatz 7 des Rundfunkstaatsvertrages).“

39. § 61 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. je ein Mitglied der hamburgische Landesverband des Deutschen Gewerkschaftsbundes einschließlich seiner Organisationsmitglieder und die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.“.

40. § 62 Absatz 2 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Der Präsident oder die Präsidentin der Bürgerschaft stellt fest, ob einer der nach Satz 1 mit einer Mitgliedschaft unvereinbaren Gründe vorliegt; er oder sie stellt auch den Verlust der Mitgliedschaft aus einem dieser Gründe fest. Die nach § 61 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 3 entsendenden Organisationen sowie die Organisationen und Gruppen der nach § 61 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 zu wählenden Vertreter haben dem Präsidenten oder der Präsidentin der Bürgerschaft auf Verlangen die dafür erforderlichen Informationen zu geben.“

41. § 66 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird hinter der Textstelle „Untersagung“, die Textstelle „Beanstandung“, eingefügt.

b) In Nummer 3 wird die Bezeichnung „§ 49“ jeweils durch die Bezeichnung „§ 48“ ersetzt.

c) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Zusammenarbeit mit anderen Landesmedienanstalten, insbesondere bei der Veröffentlichung des Berichts über die Entwicklung der Meinungsvielfalt und der Konzentration im privaten Rundfunk einschließlich Projektliste (§ 1 Absatz 2 Nummer 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 26 Absätze 6 und 7 des Rundfunkstaatsvertrages) sowie über den Jugendschutz (§ 9 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 9 des Rundfunkstaatsvertrages).“.

d) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Durchführung der Ermittlungen und Erhebung der Beweise zur Sicherstellung der Meinungsvielfalt (§ 1 Absatz 2 Nummer 2 dieses Gesetzes in Ver-

bindung mit § 22 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages).“

42. Der Zwölfte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Zwölfter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten, Strafbestimmung

§ 69

Ordnungswidrige Handlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 ohne Zulassung Rundfunk veranstaltet,

2. entgegen § 5 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 a Absatz 1 oder 3 des Rundfunkstaatsvertrages Grobverbrechen verschlüsselt und gegen besonderes Entgelt ausstrahlt,

3. entgegen § 9 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, die wegen Verstoßes gegen das Strafgesetzbuch unzulässig sind, sofern diese Handlung nicht bereits nach dem Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht ist,

entgegen § 9 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, die wegen Kriegsverherrlichung unzulässig sind,

entgegen § 9 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, die unzulässig sind, weil sie Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,

entgegen § 9 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 5 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, die unzulässig sind, weil sie in sonstiger Weise die Menschenwürde verletzen,

4. entgegen § 9 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages verbreitet, ohne auf Grund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge getroffen zu haben, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen,

entgegen § 9 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet,

entgegen § 9 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, ohne dass die Anstalt dies gestattet hat,

entgegen § 9 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen, die nach § 3 Absatz 2, 3 oder 5 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, verbreitet, ohne ihre Ausstrahlung durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen,

- entgegen § 9 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages nicht sicherstellt, dass eine Entschlüsselung nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Films möglich ist,
- entgegen § 9 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 6 des Rundfunkstaatsvertrages Programmankündigungen mit Bewegtbildern zu Sendungen, die nach § 3 Absatz 2, 3 oder 5 des Rundfunkstaatsvertrages Sendezeitbeschränkungen unterliegen, außerhalb der in § 3 Absatz 6 des Rundfunkstaatsvertrages genannten Zeiten ausstrahlt,
- entgegen § 9 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages Sendeformate entgegen Sendezeitbeschränkungen ausstrahlt,
5. entgegen § 17 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 3 des Rundfunkstaatsvertrages seiner Informationspflicht nicht nachkommt,
 6. entgegen § 20 in Verbindung mit § 7 Absätze 3 und 5 des Rundfunkstaatsvertrages Werbung nicht eindeutig von anderen Programmteilen trennt, unterschwellige Techniken in der Werbung einsetzt oder eine Dauerwerbesendung zu Beginn nicht ankündigt und während ihres Verlaufs nicht kennzeichnet,

entgegen § 20 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 des Rundfunkstaatsvertrages eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Werbung vornimmt, ohne die Werbung vom übrigen Programm eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,

entgegen § 20 in Verbindung mit § 7 Absatz 6 des Rundfunkstaatsvertrages Schleichwerbung oder entsprechende Praktiken verbreitet oder virtuelle Werbung in Sendungen einfügt,

entgegen § 20 in Verbindung mit § 7 Absatz 8 des Rundfunkstaatsvertrages Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,

entgegen § 20 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages Gottesdienste oder Sendungen für Kinder durch Werbung unterbricht,

entgegen § 20 in Verbindung mit § 44 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages in Fernsehsendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, oder in Sportsendungen und Übertragungen ähnlich gegliederter Ereignisse und Darbietungen, die Pausen enthalten, Werbung oder Teleshopping-Spots nicht zwischen den eigenständigen Teilen oder in den Pausen einfügt oder entgegen § 20 in Verbindung mit § 44 Absätze 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrages andere Sendungen durch Werbung oder Teleshopping unterbricht,

entgegen § 20 in Verbindung mit § 45 des Rundfunkstaatsvertrages die zulässige Dauer der Werbung überschreitet,
 7. entgegen § 20 in Verbindung mit § 45 a des Rundfunkstaatsvertrages Teleshopping-Fenster ausstrahlt, die keine Minstdauer von 15 Minuten ohne Unterbrechung haben, oder mehr als acht Teleshopping-Fenster täglich ausstrahlt, oder Teleshopping-Fenster ausstrahlt, deren Gesamtsendedauer drei Stunden pro Tag überschreitet, oder Teleshopping-Fenster ausstrahlt, die nicht optisch und akustisch klar als solche gekennzeichnet sind,
 8. entgegen § 21 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages nicht zu Beginn oder am Ende der Sponsorsendung auf den Sponsor hinweist, oder nach § 8 Absätze 3 bis 6 des Rundfunkstaatsvertrages unzulässige Sponsorsendungen ausstrahlt,
 9. entgegen § 26 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 des Rundfunkstaatsvertrages eine Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung nicht unverzüglich der Anstalt mitteilt; dies gilt auch für sonstige im Rahmen des Zulassungsverfahrens auskunfts- und vorlagepflichtige Personen,
 10. entgegen § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Nummern 1 bis 4, Absätze 4 und 6 des Rundfunkstaatsvertrages Beteiligungsverhältnisse und sonstige Einflüsse nicht angibt oder entgegen § 26 Absatz 6 deren Änderungen nicht mitteilt,
 11. entgegen § 42 Absatz 2 in Sendungen bei örtlichen Veranstaltungen und in Einrichtungen Werbung verbreitet,
 12. entgegen § 48 Absatz 1 die Veranstaltung nicht zulassungspflichtigen Rundfunks nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 13. entgegen § 51 in Verbindung mit § 52 Absatz 3 des Rundfunkstaatsvertrages die erforderlichen Übertragungskapazitäten für die zu verbreitenden Programme nicht oder nicht in ausreichendem Umfang oder nicht zu den vorgesehenen Bedingungen zur Verfügung stellt oder

entgegen § 51 in Verbindung mit § 52 Absatz 5 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages die Verbreitung von Fernsehprogrammen oder Mediendiensten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 14. entgegen § 51 a in Verbindung mit § 53 Absatz 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages Dienste nicht zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierungsfreien Bedingungen anbietet,

entgegen § 51 a in Verbindung mit § 53 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages Navigatoren nicht zu chancengleichen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen betreibt,

entgegen § 51 a in Verbindung mit § 53 Absatz 3 des Rundfunkstaatsvertrages als Anbieter mit einer marktbeherrschenden Stellung andere Nachfrager ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt,

entgegen § 51 a in Verbindung mit § 53 Absatz 4 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages die Aufnahme eines Dienstes nach § 53 Absatz 1 oder 2 des Rundfunkstaatsvertrages der Anstalt nicht unverzüglich anzeigt,

entgegen § 51 a in Verbindung mit § 53 Absatz 4 Satz 2, 3 oder 4 des Rundfunkstaatsvertrages als Anbieter eines Dienstes nach § 53 Absatz 1 oder 2 des Rundfunkstaatsvertrages bei Einführung des Dienstes oder bei seiner Änderung die technischen Parameter des Dienstes oder die Entgelte nicht oder in nicht ausreichendem Maße offen legt oder

entgegen § 51 a in Verbindung mit § 53 Absatz 4 Satz 6 des Rundfunkstaatsvertrages der Anstalt auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte nicht oder in nicht ausreichendem Maße erteilt,
 15. entgegen § 53 in Verbindung mit § 47 Absatz 4 des Rundfunkstaatsvertrages die Nutzung von Programmangeboten von einer Einwilligung des Nutzers

in eine Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für andere Zwecke abhängig macht,

entgegen § 53 in Verbindung mit § 47 Absatz 6 Sätze 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages den Nutzer nicht nach der Maßgabe des § 47 Absatz 6 Sätze 1 und 2 unterrichtet,

entgegen § 53 in Verbindung mit § 47 Absatz 8 des Rundfunkstaatsvertrages die Voraussetzungen für die Möglichkeit einer elektronisch erklärten Einwilligung nicht beachtet,

entgegen § 53 in Verbindung mit § 47 a Absatz 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages die Inanspruchnahme von Rundfunk und seine Bezahlung nicht anonym oder unter Pseudonym ermöglicht,

entgegen § 53 in Verbindung mit § 47 a Absatz 4 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages unter einem Pseudonym erfasste Nutzungsprofile mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenführt,

personenbezogene Daten entgegen § 53 in Verbindung mit § 47 b oder § 47 c des Rundfunkstaatsvertrages erhebt, verarbeitet, nutzt, nicht löscht oder übermittelt,

entgegen § 53 in Verbindung mit § 47 f Absatz 2 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages Angebote gegen den Abruf oder Zugriff durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt,

16. entgegen § 54 des Rundfunkstaatsvertrages die technischen und organisatorischen Vorkehrungen nicht trifft,

17. entgegen einer Beanstandung nach § 60 Absatz 1 den Rechtsverstoß fortsetzt oder wiederholt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Anstalt ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Anbieter, denen sie eine Zulassung erteilt hat und für die Anbieter, die in Hamburg nicht zulassungspflichtigen Rundfunk verbreiten. Bei bundesweit verbreiteten Programmen hat die Anstalt die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten.

§ 69 a

Strafbestimmung

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 9 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Rundfunkstaatsvertrages Sendungen verbreitet, die wegen ihrer offensichtlichen Eignung, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden, unzulässig sind. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Freiheitsstrafe bis zu sechs Monate oder die Geldstrafe bis zu 180 Tagessätze.“

43. Der Vierzehnte Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Vierzehnter Abschnitt
Schlussvorschriften“.**

b) § 71 wird aufgehoben; der bisherige § 72 wird § 71.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Frequenzvergabe-Gesetzes

§ 2 des Frequenzvergabe-Gesetzes vom 20. April 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 130) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter den Wörtern „unter Berücksichtigung“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Soweit Übertragungskapazitäten nach Absatz 1 nicht vollständig für Rundfunkzwecke benötigt werden, weist der Senat die benötigten Kapazitäten entsprechend Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 2 zu. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die nicht für Rundfunkzwecke benötigten Übertragungskapazitäten nach Anzeige durch den Senat für die Dauer der Rundfunknutzung für Mediendienste zu verwenden. Werden die Übertragungskapazitäten nach Absatz 1 für Rundfunkzwecke nicht benötigt, ist der Netzbetreiber berechtigt, sie nach Anzeige durch den Senat für die Dauer von bis zu drei Jahren für Mediendienste zu verwenden.“

(4) Im Falle der Mitnutzung durch Mediendienste nach Absatz 3 Satz 2 hat der Nutzer die Übertragungskapazitäten innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Rundfunknutzung freizumachen. Eine Entschädigung findet nicht statt.“

Artikel 3

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland

Das Gesetz zum Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 16. Dezember 1991 mit der Änderung vom 23. August 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1991 Seite 425, 1996 Seite 59) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Sätzen 1 und 3 wird die Bezeichnung „§ 29“ jeweils durch die Bezeichnung „§ 40“ ersetzt.

b) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Gefördert werden können auch Institutionen des dualen Rundfunks in Hamburg sowie bis zum 31. Dezember 2004 Projekte für neuartige Rundfunkübertragungstechniken.“

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „§ 28 sowie Artikel 6 § 10“ durch die Bezeichnung „§§ 47 bis 47 f“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „Artikel 6 § 13 Absätze 2 und 3 des Staatsvertrages“ durch die Textstelle „§ 18 Absätze 2 und 4 des Mediendienste-Staatsvertrages vom 20. Januar bis 17. Februar 1997 mit der Änderung vom 16. Juli bis 31. August 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1997 Seiten 254, 404, 2000 Seiten 44, 56, 77)“ ersetzt.

3. Artikel 5 wird aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Juli 2000.

Der Senat

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg
(HmbAFWoG)**

Vom 19. Juli 2000

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg in der Fassung vom 7. Juli 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 125) wird wie folgt geändert:

§ 1

- 1 § 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die Ausgleichszahlung“ durch die Wörter „Der Grundbetrag der Ausgleichszahlung“ ersetzt.
 - 1.2 In Absatz 3 Satz 2 wird die Textstelle „Die nach Satz 1 für eine Wohnung ermittelte Ausgleichszahlung“ durch die Textstelle „Der nach Satz 1 für eine Wohnung ermittelte Grundbetrag der Ausgleichszahlung“ ersetzt.
 - 1.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der nach Absatz 3 berechnete Grundbetrag der Ausgleichszahlung wird, jeweils mit Wirkung ab dem 1. Januar,

 1. im Jahre 2001 um 25 vom Hundert,
 2. im Jahre 2002 um 50 vom Hundert, und
 3. im Jahre 2003 um 75 vom Hundert

gemindert. Ab 1. Januar 2004 entfällt die Pflicht zur Ausgleichszahlung.“
 - 1.4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Endbetrag der Ausgleichszahlung wird auf volle Deutsche Mark, ab dem 1. Januar 2002 auf volle Euro-Beträge abgerundet und ist monatlich im Voraus zu entrichten.“
 - 1.5 Hinter Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ausgleichszahlungen von monatlich weniger als 10,- Deutsche Mark, ab dem 1. Januar 2002 weniger als 5 Euro, werden nicht erhoben.“

2 § 12 wird wie folgt geändert:

2.1 § 12 erhält folgende Überschrift:

„In-Kraft-Treten, Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

2.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Sachverhalte, die den Zeitraum vor dem 1. Januar 2001 betreffen, findet dieses Gesetz in der Fassung vom 7. Juli 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 125) Anwendung.“

2.3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zahlungspflichtige Inhaberinnen und Inhaber von Wohnungen erhalten für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2001 einen Änderungsbescheid, sofern der bestehende Bescheid § 1 Absatz 4 nicht berücksichtigt. Im Übrigen erfolgt keine weitergehende Überprüfung bestehender Bescheide.“

2.4 Hinter Absatz 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Für nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in der Fassung des Fünften Änderungsgesetzes erlassene Leistungsbescheide, die § 1 Absatz 4 berücksichtigen, gilt abweichend von § 4 Absatz 3 Satz 1, dass die monatlichen Ausgleichszahlungen für einen Leistungszeitraum bis zum 31. Dezember 2003 festgesetzt werden.“

§ 2

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Hamburg in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Juli 2000.

Der Senat

Siebtes Gesetz zur Änderung des Sielabgabengesetzes

Vom 19. Juli 2000

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Sielabgabengesetz in der Fassung vom 21. Januar 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 7, 33), zuletzt geändert am 6. Mai 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 56), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beiträge nach Absatz 1 Nummer 1 werden von der zuständigen Behörde festgesetzt und erhoben; für Maßnahmen, die im Rahmen von § 8 aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg finanziert werden, stehen sie dieser zu.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Gegenstand der Sielbaubeitragspflicht

(1) Der Sielbaubeitragspflicht unterliegen Grundstücke,

1. die an Wegen oder Flächen mit einem zum Anschluss bestimmten Siel liegen, auch wenn die Grundstücke nicht an das Siel angeschlossen sind,
2. die nicht an besielten Wegen oder Flächen liegen, aber an öffentliche Sielanlagen angeschlossen sind.

(2) Beitragsfrei sind

1. unbebaute Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine bauliche Nutzung nicht festgesetzt ist oder die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht bebaut werden dürfen,
2. unbebaute Grundstücke, die im Außenbereich oder in einem Gebiet liegen, das in einem Baustufenplan nach § 10 Absatz 5 der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302–n), zuletzt geändert am 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), als Außengebiet gekennzeichnet ist, und die nicht einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne von § 34 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in der jeweils geltenden Fassung zugehören,
3. kleingärtnerisch genutzte Grundstücke.

Grundstücke mit Gebäuden ohne Aufenthaltsraum gelten als unbebaut.

(3) Beitragsfreiheit nach Absatz 2 besteht jedoch nicht

1. für Grundstücke, die an öffentliche Sielanlagen angeschlossen sind,
2. für Grundstücke mit einer festgesetzten Nutzung als Stellplatz, Garage oder sonstige Gemeinschafts- oder Nebenanlage oder die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die bauliche Nutzung anderer Grundstücke erforderlich sind.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind für jede Sielart gesondert anzuwenden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- 3.1 In Absatz 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 2 Absatz 1“ durch die Bezeichnung „§ 2 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- 3.2 In Absatz 3 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 2 Absatz 2“ durch die Bezeichnung „§ 2 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Grundstücke mit besonderer Nutzungsart

(1) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als

1. Grünfläche,
2. Fläche für die Landwirtschaft oder
3. Wald

rechtsverbindlich festgesetzt ist und die bebaut sind, ist der Beitragsberechnung als Frontlänge höchstens eine Strecke von 25 Metern für jedes Gebäude mit Aufenthaltsraum zu Grunde zu legen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend

1. für Grundstücke, die im Außenbereich oder in einem Gebiet liegen, das in einem Baustufenplan nach § 10 Absatz 5 der Baupolizeiverordnung als Außengebiet gekennzeichnet ist, und die nicht einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugehören (§ 2 Absatz 2 Nummer 2),
2. für Grundstücke, für die eine Nutzung als oberirdische und nicht hochliegende Bahnanlage in einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren festgestellt ist.
- (3) Bei kleingärtnerisch genutzten Grundstücken, die an öffentliche Sielanlagen angeschlossen sind, ist der Beitragsberechnung die Summe der Frontlängen der angeschlossenen Parzellen zu Grunde zu legen.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Bekanntmachung des zum Anschluss bestimmten Siels im Amtlichen Anzeiger nach § 6 Absatz 1 des Hamburgischen Abwassergesetzes vom 21. Februar 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45), zuletzt geändert am 16. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 255). Abweichend von Satz 1 entsteht die Beitragspflicht

1. für nicht an besielten Wegen oder Flächen liegende Grundstücke sowie für Grundstücke, die einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugehören und im Zeitpunkt der Bekanntmachung noch nicht an das Siel angeschlossen sind, sobald sie an das Siel angeschlossen werden,

2. für nach § 2 Absatz 2 beitragsfreie Grundstücke, sobald die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit wegfallen.
Die Beitragspflicht für ein zur Ableitung von Niederschlagswasser bestimmtes Siel entsteht für Grundstücke, die nicht an ein solches Siel angeschlossen sind, abweichend von Satz 1, sobald sie an ein solches Siel angeschlossen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für Drucksiele auch dann, wenn die Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer noch nicht betriebsfertig hergestellt sind.“
- 5.2 In Absatz 5 Satz 3 wird die Bezeichnung „§ 2 Absatz 2“ durch die Bezeichnung „§ 2 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Absatz 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „§ 4 Absatz 2“ durch die Bezeichnung „§ 4 Absatz 3“ ersetzt.
- 6.2 In Absatz 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „§ 2 Absatz 2“ durch den Klammerzusatz „§ 2 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
7. In § 11 wird in Absatz 3 Nummer 1 die Bezeichnung „§ 2 Absatz 3“ durch die Bezeichnung „§ 2 Absatz 2“ ersetzt.
8. In 27 Absatz 1 wird die Bezeichnung „§ 2 Absatz 3“ durch die Bezeichnung „§ 2 Absatz 2“ ersetzt.
9. § 31 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In Absatz 1 wird die Bezeichnung „§ 9 Absatz 1 Satz 2“ durch die Bezeichnung „§ 9 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
- 9.2 In Absatz 2 wird die Bezeichnung „§ 2 Absatz 3“ durch die Bezeichnung „§ 2 Absatz 2“ ersetzt.
- § 2
- (1) § 1 Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.
- (2) § 1 Nummer 4 ist auch anzuwenden auf Beitragsfestsetzungen, die nach dem 30. November 1998 vorgenommen worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Juli 2000.

Der Senat

Verordnung über den Bebauungsplan Eißendorf 38/Marmstorf 3

Vom 20. Juli 2000

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), sowie § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 134) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eißendorf 38/Marmstorf 3 für den Geltungsbereich zwischen Ernst-Bergeest-Weg, Bremer Straße, Eißendorfer Grenzweg und Heino-Marx-Weg (Bezirk Hamburg, Ortsteile 709, 710) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Ernst-Bergeest-Weg – Bremer Straße – Nordostgrenze des Flurstücks 4287, Nordwestgrenze des Flurstücks 4302, Nordostgrenzen der Flurstücke 4302, 4303 und 4288 der Gemarkung Eißendorf – Eißendorfer Grenzweg – Südostgrenzen der Flurstücke 1526 und 1530 der Gemarkung Eißendorf – Heino-Marx-Weg.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatz erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel der Abwägung,wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans

schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführungen des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Gewerbegebiet sind nur friedhofsbezogene Betriebe (wie Blumengeschäfte, Kranzbindereien, Steinmetzbetriebe) mit den dazugehörigen Lagerplätzen und Lagerhäusern zulässig.
2. Im allgemeinen Wohngebiet entlang des Ernst-Bergeest-Wegs sind durch geeignete Grundrissanordnungen die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
3. Bei Gebäuden in Hanglage sind geschlossene Stützmauern zu errichten. Aufgeständerte Gebäude und Plattformen sind unzulässig.
4. Für je 150 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mindestens ein kleinkroniger Baum oder für je 300 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.
5. Auf den ebenerdigen Stellplatzanlagen des Gewerbegebiets ist für je vier Stellplätze ein großkroniger Baum zu pflanzen.
6. Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit hochwachsenden Gehölzen zu bepflanzen. Es sind 10 vom Hundert (v.H.) Bäume als Heister mit einer Höhe von mindestens 2 m und 90 v.H. Sträucher in einem Verbund von 1 m x 1 m zu pflanzen.
7. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden und zu erhalten. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige

- Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.
8. Die Dachflächen von Nebengebäuden, Garagen und überdachten Stellplätzen mit einer Dachneigung bis zu 30 Grad sind mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Die Garagenwände sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen; je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
9. Für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass Charakter und Umfang der Gehölzpflanzung erhalten bleiben.
10. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig.
11. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 20. Juli 2000.

Das Bezirksamt Harburg